

## Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern für Mitglieder mit eigenen Werken

Der Tarif **VR-T-H 1** stellt die Grundlage, der Vergütungsberechnung zur Vervielfältigung von Werken des GEMA-Repertoires auf handelsüblichen Tonträgern und deren Verbreitung zum persönlichen Gebrauch, dar. Vergütungsbasis ist der Preis. Der Auftraggeber (Tonträgerproduzent) verpflichtet sich zu wahrheitsgemäßen Angaben.

Der Lizenzwert je Tonträger errechnet sich entweder aus dem höchsten Endverkaufspreis (EVP) netto (Vergütungssatz 10 %) oder dem höchsten Händlerabgabepreis (HAP) netto (Vergütungssatz 13,75 %) unter Beachtung der Mindestvergütung je Tonträgerart. Sollten sowohl ein Endverbraucherpreis (EVP) als auch ein Händlerabgabepreis (HAP) angegeben sein, wird der Preis herangezogen, der zu einer höheren Lizenz führt.

**Verkaufspreis \* Vergütungssatz \* GEMA-Repertoireanteil = Lizenzwert-voll, unter Berücksichtigung der Mindestvergütung (Übersicht siehe Tarif).**

### Beispiel:

100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00, hergestellte Stückzahl 400.  
(EVP) netto € 10,00 \* Vergütungssatz 10 % = (€ 1,00) \* GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 1,00 Lizenzwert-voll je CD-LP;  
Lizenzwert-voll € 1,00 \* hergestellte Stückzahl 400 = € 400 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).

Bei einem GEMApflichtigem Tonträger wird die Mindestvergütung angewandt, falls der aus dem Nettoverkaufspreis errechnete Lizenzwert unter dem Mindestvergütungsbetrag für den jeweiligen Tonträger liegt.

Da die Mindestvergütung € 0,6199 netto pro CD-LP beträgt und dieser Betrag höher ist, als die prozentuale Vergütung, kommt die Mindestvergütung zur Anwendung. Für Promotionstonträger gilt ebenso die Mindestvergütung.

### Beispiel:

100 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) € 5,00, hergestellte Stückzahl 400.  
(EVP) netto € 5,00 \* Vergütungssatz 10 % = (€ 0,50)  
Mindestlizenzwert € 0,6199 \* GEMA-Repertoireanteil 100 % = € 0,6199 (Mindest)-Lizenzwert-voll je CD-LP;  
Mindestlizenzwert € 0,6199 \* hergestellte Stückzahl 400 = € 247,96 Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).

Sollten auf einem Tonträger nicht alle Werke GEMApflichtig sein, wird der GEMA-Repertoireanteil je Tonträger errechnet. Der Lizenzwert je Tonträger richtet sich nach dem prozentualen Anteil.

### Beispiel:

50 % GEMA-Repertoireanteil, Endverkaufspreis (EVP) netto € 10,00  
(EVP) netto € 10,00 \* Vergütungssatz 10 % = (€ 1,00) \* GEMA-Repertoireanteil 50 % = € 0,50 Lizenzwert-voll je Tonträger;  
Lizenzwert \* hergestellte Stückzahl = Lizenzbetrag (zzgl. z. Zt. 7 % MwSt.).

Wird im Rahmen des Tarifs VR-T-H 1 die Spieldauer des betreffenden Tonträgers um mehr als 1 Minute oder die Anzahl der zulässigen Werke überschritten, erhöht sich die Vergütung im gleichen Verhältnis.

## Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern für Mitglieder mit eigenen Werken

Für Tonträger mit ausschließlich nicht GEMApflichtigem Repertoire werden keine Vergütungen beansprucht. Nachforderungen der GEMA können dann entstehen, wenn der Auftraggeber im Falle der Nutzung geschützter aber nicht von der GEMA vertretener Werke nicht selbst die urheberrechtlichen Herstellungs- und/oder Verbreitungsrechte vom Urheber erworben hat.

### Tarif für GEMA-Mitglieder mit eigenen Werken (Aufsichtsratsbeschluss vom 29.6.2005)

Die Erstaufgabe von bis zu 500 Tonträgern wird auf Antrag mit einer pauschalen Vergütung in Höhe von € 70,00 zzgl. 7 % MwSt. lizenziert. Bedingung hierfür ist die Zustimmung zum Tarif für „Mitglieder mit eigenem Repertoire“ durch Unterschrift aller Urheber und Verlage sowie die Auflistung der Werknummern auf dem dafür vorgesehenen Formular. Da auf dem Formular die Werknummern angegeben werden sollen, bitten wir Sie um rechtzeitige Anmeldung Ihrer Werke unter:

[www.gema.de/werkanmeldung](http://www.gema.de/werkanmeldung)

Berücksichtigen Sie dabei bitte auch die Bearbeitungszeit für die Anmeldungen von mehreren Wochen. Den Lizenzantrag „Mitglieder-Eigenrepertoire“ sowie das Informationsschreiben mit den Lizenzierungsgrundlagen erhalten Sie im Internet über:

[www.gema.de/mitglieder-eigenrepertoire](http://www.gema.de/mitglieder-eigenrepertoire)

oder fordern Sie diesen, sofern Ihre Tonträgerproduktion die o. g. Voraussetzungen erfüllt, telefonisch bei unserer Infostelle an:

Telefon +49 89 48003-800

E-Mail [info-vr@gema.de](mailto:info-vr@gema.de)

Diese Lizenzierung kann nicht über das Lizenzierungssystem der GEMA im Internet erfolgen. Nachpressungen sind davon ausgenommen und werden zum Tarif VR-T-H 1 bzw. VR-T-H 2 abgerechnet.

### GEMA-Mitgliedschaft und Lizenzierung

Sind bei einer Tonträgervervielfältigung der Auftraggeber und der beteiligte Urheber als GEMA-Mitglied identisch, ist auch für diese Produktion eine urheberrechtliche Lizenz zu erwerben. Das GEMA-Mitglied hat die betreffenden Nutzungsrechte entsprechend dem Berechtigungsvertrag an die GEMA zur ausschließlichen treuhänderischen Wahrnehmung übertragen. Aus diesem Grund und aus Gründen der Gleichbehandlung der Rechtsnutzer ist die GEMA zu einem Inkasso verpflichtet.

Unter Bezugnahme auf die **Entscheidung des Aufsichtsrats** der GEMA (veröffentlicht in den GEMA-Nachrichten Nr. 69 vom Juni 1966, Seite 18) sind Demonstrationstonträger aus bestimmtem Anlass mit eigenem Repertoire, unter der Voraussetzung, dass alle betroffenen sonstigen Berechtigten einverstanden sind, in einer bestimmten Auflage (im Regelfall maximal 1000 Tonträger), vergütungsfrei. Alle betroffenen Berechtigten müssen Mitglieder der GEMA sein.

Es muss eine Begründung für die Vergütungsfreistellung gegeben werden, z. B. die Vervielfältigung findet statt, um Sender über älteres eigenes Repertoire neuerlich zu informieren. Eine kommerzielle Auswertung des betreffenden Tonträgers muss ausgeschlossen sein. Die betreffenden Tonträger sind deshalb als „unverkäuflich“ zu kennzeichnen. Das Formular hierfür fordern Sie bitte telefonisch bei unserer Infostelle Telefon +49 89 48003-800 oder per E-Mail [info-vr@gema.de](mailto:info-vr@gema.de) an.

Beachten Sie bitte die Informationen der GEMA für einzelne Tonträgerherstellungen sowie die tariflichen Grundlagen. Bei der Herstellung und Verbreitung von Tonträgern mit Musikwerken des von der GEMA verwalteten und geschützten Weltrepertoires werden, wie im Text beschrieben, urheberrechtliche Nutzungsrechte in Anspruch genommen.

Bitte nutzen Sie für die Meldung Ihrer handelsüblichen Tonträgerherstellung das Lizenzierungssystem im Internet. Sie finden den Zugang über die GEMA-Website:

# Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern für Mitglieder mit eigenen Werken

<http://www.gema.de>

<http://tlo.gema.de> (Nicht möglich bei Hörbuch- und Sonderproduktionen!)

Dieses System bietet Ihnen den Vorteil, Ihre Daten und die Bearbeitungsergebnisse der GEMA jederzeit über das Internet einsehen zu können.

Sollte es Ihnen nicht möglich sein, dieses System zu nutzen, füllen Sie den Lizenzantrag auf der Website aus und senden diesen per Telefax an +49 89-48003-779 oder per Post an die u. a. Adresse. Um Mehrfachlizenzierungen zu vermeiden, bitten wir, die Tonträgermeldungen nur einmal, entweder per Telefax bzw. per Post, einzureichen. Falls Sie den Meldebogen nutzen, bitten wir Sie, diesen vollständig und möglichst mit dem PC oder in Druckbuchstaben auszufüllen. (Lückenhaft oder unleserlich ausgefüllte Meldebögen können nicht bearbeitet werden!)

## Wer muss lizenzieren?

GEMA-Mitglied veröffentlicht seine eigenen Werke und/oder Fremdwerte.

Nicht-GEMA-Mitglied veröffentlicht seine eigenen Werke und /oder Fremdwerte.

## GEMA-Anspruch

Die GEMA nimmt für ihre Mitglieder sowie die Mitglieder ihrer ausländischen Schwestergesellschaften die Interessen und Rechte an deren Werkschöpfungen in Deutschland wahr. Das Urheberrecht erlischt in Deutschland 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers. Sind mehrere Miturheber an einem Werk beteiligt, so erlischt der Anspruch 70 Jahre nach dem Tod des längstlebenden Miturhebers. Genehmigte Bearbeitungen werden dementsprechend bis 70 Jahre nach dem Tod des Bearbeiter-Urhebers von der GEMA vertreten. Auf dem GEMA-Lizenzantrag sind die Original-Werktitel mit Original-Urheber anzugeben! Bei genehmigten Bearbeitungen sollen die Namen der Bearbeiter und bei verlegten Werken der Verlag hinzugefügt werden. Nach § 4 Nr. 4 des Verteilungsplans für das Aufführungs- und Senderecht hat der Bearbeiter eines geschützten Werkes nur dann einen Anspruch als Bezugsberechtigter, wenn seine Bearbeitung vom Urheber und/oder Verlag genehmigt und bei der GEMA angemeldet wurde.

Für Bearbeitungen, die lediglich aus einer Umschreibung einer bereits vorhandenen Stimme für ein anderes Instrument bestehen, kann keine Beteiligung beansprucht werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Werkausschuss der GEMA. Anfragen sind zu richten an die GEMA, Generaldirektion München, Musikdienst, Postfach 80 07 67, 81607 München, Tel. +49 89-48003-800.

GEMA-Homepage: <http://www.gema.de/urheber>

Der urheberrechtliche Schutz von Werken ist unabhängig von einer Mitgliedschaft bei der GEMA. Er wird durch das geltende Urheberrechtsgesetz gewährt, soweit es sich um ein Werk im Sinne von § 1 (UrhG) handelt.

## Auslieferungsgenehmigung

Sollte das Presswerk eine Bestätigung von der GEMA benötigen, dass die urheberrechtliche Lizenzierung der Tonträger von Ihnen als Auftraggeber direkt gegenüber der GEMA vorgenommen wird, kreuzen Sie dies bitte auf dem „Lizenzantrag Mitglieder Eigenrepertoire“ an. Sofern es sich um GEMA-pflichtiges Repertoire handelt, erhält das Presswerk eine entsprechende Auslieferungsgenehmigung baldmöglichst, jedoch **spätestens innerhalb von 10 Arbeitstagen**. Mit dieser entbindet die GEMA das Presswerk aus der Mitverantwortung zur ordnungsgemäßen Lizenzierung, da der Auftraggeber die Lizenzierungsverpflichtung mit der Lizenzantragstellung und der GEMA-Rechnungsbegleichung allein übernimmt. Bitte sehen Sie von Rückfragen ab!

# Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern für Mitglieder mit eigenen Werken

## Vorbehalte aufgrund Änderungen der Einzeichnung

Die Einzeichnung durch die GEMA erfolgt stets unter dem Vorbehalt der Richtigkeit und Vollständigkeit der in der Anmeldung gemachten Angaben.

Einzeichnungen mit „DP“ gelten nur unter der Voraussetzung, dass es sich um das Originalwerk handelt und nicht um eine geschützte, durch die GEMA vertretene Bearbeitung.

Einzeichnungen mit „PM“, „SAI“ bzw. „PAI“ haben lediglich informativ Charakter und stellen keine Vervielfältigungs- und Verbreitungseinwilligung der GEMA dar.

Die GEMA behält sich innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, falls die derzeit unbekanntes Rechtseigentümer bekannt werden (Änderung der bisherigen Einzeichnung als „PAI“ oder „SAI“) und der Lizenznehmer die Rechte beim Rechtseigentümer nicht selbst erworben hat.

Die GEMA behält sich eine Nachverrechnung ausdrücklich vor, sofern sich innerhalb eines Kalenderjahres ab Rechnungsdatum der Produktion, die Mitgliedschaft eines betroffenen Rechtseigentümers ändert (Änderung der bisherigen Einzeichnung „PM“).

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass im Falle einer Einzeichnung eines einzelnen oder mehrerer Werke mit „VVB“ und Zuwiderhandlungen gegen dieses Herstellungs- und Vertriebsverbot –HVV- zu zivil- und strafrechtlichen Ansprüchen gem. §§ 97 ff. Urheberrechtsgesetz führen kann. Sollte vor der Rückmeldung der Einzeichnung durch die GEMA eine Verbreitung der Tonträger stattgefunden haben, ist dies der GEMA unverzüglich zu melden.

## Die Lizenzerteilung durch die GEMA schließt - unter anderem - nicht ein:

- Das Erstveröffentlichungsrecht (die GEMA erteilt die Lizenz nur unter der Voraussetzung, dass dieses Recht nicht verletzt wurde)
- Die Genehmigung zur Bearbeitung, Umgestaltung / Änderung eines im Original geschützten Werkes, insbesondere die Verwendung von Werkteilen und die Verwendung für Werbezwecke
- Die Genehmigung zur Herstellung eines Filmwerkes oder sonstiger Aufnahmen auf Bildtonträger
- Etwaige Ansprüche Dritter auf Materialentschädigung bei reversgebundenen Werken
- Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler, Tonträgerhersteller etc.
- Die Einwilligung des Berechtigten zur Benutzung des Werkes zur Herstellung eines Werbespots der Werbung betreibenden Wirtschaft z. B. im Rundfunk.

## Lizenz (Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG, Verbreitungsrecht § 17 UrhG), Urheberpersönlichkeitsrecht §§ 12, 13, 14 UrhG

Die tarifliche Vergütung ist vor der Herstellung bzw. Auslieferung für die in Auftrag gegebene Stückzahl, zuzüglich der gesetzlichen MwSt. (derzeit 7 %), zu entrichten. Lizenzgebühren werden nur für Werke, von Urhebern und sonstigen Rechteinhabern, deren Rechte die GEMA vertritt, erhoben. Eine spätere Vernichtung der Tonträger hat auf den Lizenzanspruch keine Auswirkung. Die Lizenz gilt erst nach Bezahlung der sich aus dem Lizenzantrag ergebenden Lizenzrechnung als erteilt. Die Einräumung der Nutzungsrechte mit Zahlung der Vergütung steht unter dem Vorbehalt, dass Rechte Dritter beachtet werden und alle Rechte (urheberrechtliche Nutzungsrechte) und sonstige Rechte vor Herstellung erworben werden.

[www.gema.de/musiknutzer](http://www.gema.de/musiknutzer)

## Selbstbrenner

Sollte der Auftraggeber die Vervielfältigung seiner Tonträger ohne Auftrag an ein Presswerk, selbst übernehmen, erstellt die GEMA keine so genannte Auslieferungsgenehmigung. In diesem Fall schreiben Sie bitte auf Ihrem „Lizenzantrag Mitglieder Eigenrepertoire“ in das Feld für Angaben zum Presswerk „selbst“.

## Meldepflicht

Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber vor jeder meldepflichtigen Tonträgervervielfältigung (auch Selbstbrenner) verpflichtet ist, zur Repertoireprüfung eine Inhaltsmeldung der beabsichtigten Tonträgerherstellung bei der GEMA einzureichen. Aufgrund der von der Rechtssprechung der GEMA zuerkannten

## Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern für Mitglieder mit eigenen Werken

„GEMA-Vermutung“ hat die GEMA bei Verwendung von Tanz- und / oder Unterhaltungsmusik einen hierauf gerichteten rechtlichen Anspruch.

Die Formulare zur Lizenzierung erhalten Sie im Internet

**[www.gema.de/tontraeger](http://www.gema.de/tontraeger)**

oder fordern Sie diese bei unserer Infostelle an:

Telefon +49 89-48003-800

E-Mail **[info-vr@gema.de](mailto:info-vr@gema.de)**

### Werkanmeldung

Eigene Werke werden vom Berechtigten (GEMA-Mitglied) mit dem GEMA-Anmeldebogen für Originalwerke bei der GEMA, Generaldirektion Berlin, angemeldet. Hinweis: Das Ausfüllen des „GEMA Lizenzantrages Mitglieder Eigenrepertoire“ führt nicht zur Werkanmeldung und ersetzt diese auch nicht!

Wenden Sie sich bitte an die GEMA, Generaldirektion Berlin, Abteilung Werkanmeldung,

E-Mail **[wa@gema.de](mailto:wa@gema.de)**

Anmeldebögen erhalten Sie im Internet

**[www.gema.de/werkanmeldung](http://www.gema.de/werkanmeldung)**

### Leistungsschutzrechte §§ 75, 85 UrhG (Recht an der Aufnahme)

Wenn Sie vorbestehende Original-Aufnahmen von Musikwerken auf Ihrem Tonträger verwenden möchten, weisen wir Sie vorsorglich darauf hin, dass die Leistungsschutzrechte der Interpreten und Tonträgerhersteller (bzw. -Labels) vor Nutzung der Werke erworben werden müssen. Diese Rechte werden in der Regel vom Tonträgerhersteller wahrgenommen. Für weitere Informationen hierzu wenden Sie sich bitte an den BVMI Bundesverband Musikindustrie e. V. (IFPI):

Internet **[www.musikindustrie.de](http://www.musikindustrie.de)**

E-Mail **[info@musikindustrie.de](mailto:info@musikindustrie.de)**

Telefon +49 30 590038-0

Informationen zu Musikverlagen und Urhebern erhalten Sie neben der GEMA Online Repertoiresuche

**[www.gema.de/musikrecherche](http://www.gema.de/musikrecherche)** auch kostenpflichtig bei der GEMA-Dokumentationsstelle, Berlin,

Tel. +49 30 21245-450 und Tel. +49 30-21245-451

Fax +49 30 21245-455 oder -454, E-Mail **[gema@gema.de](mailto:gema@gema.de)**.

Der Auftraggeber (Tonträgerproduzent) ist gehalten, bei der Verwendung von Werkteilen, die Einwilligung der Berechtigten einzuholen. Das Urheberpersönlichkeitsrecht, insbesondere bei Bearbeitungen, ist zu beachten.

### Industrielle Herstellung von Trägern (Import / Export)

Werden die urheberrechtlichen Nutzungsrechte nicht vom Presswerk bzw. der Fertigungsstätte erworben, so hat dies durch den wirtschaftlich verantwortlichen Auftraggeber (in der Folge auch Lizenznehmer genannt), mittels der hierfür vorgesehenen Formulare zu geschehen. Gleiches gilt für Trägerherstellungen im Ausland. Ebenso ist bei importierten Trägern ein Rechteerwerb über die Direktion VR /A der GEMA durch den Importeur für die Verbreitung in Deutschland erforderlich, soweit dies nicht durch den ausländischen Hersteller auch für die Verbreitung in Deutschland erfolgt ist. Für Importe aus den USA und Kanada müssen die urheberrechtlichen Nutzungsrechte grundsätzlich bei der GEMA eingeholt werden. Für Exporte von Trägern ins Ausland erteilt die GEMA eine Exportlizenz, ausgenommen hiervon sind Exporte nach USA.

# Information und Lizenzierungsgrundlagen der GEMA zur Vervielfältigung von handelsüblichen Audio-Tonträgern für Mitglieder mit eigenen Werken

## Kontrollrecht der GEMA

Der Lizenznehmer räumt der GEMA ein Kontrollrecht ein, welches den Kontrolleuren der GEMA freien Zutritt zu den Werkstätten, Lagern und Büros des Lizenznehmers ermöglicht. Das Zutrittsrecht darf weder verweigert, noch unter irgendeinem Vorwand verzögert werden. Der Lizenznehmer wird den Kontrolleuren der GEMA alle Unterlagen zugänglich machen, die eine umfassende betriebliche Kontrolle der Aufnahme und der Pressungen bzw. Fertigungen sicherstellen.

## GVL

Die GVL (Gesellschaft zur Verwertung von Leistungsschutzrechten) nimmt die so genannten Zweitverwertungsrechte für Künstler und Tonträgerproduzenten wahr. Des Weiteren ist sie für Fragen zur Beantragung eines Labelcodes (LC-Code) zuständig.

## GVL Berlin

Telefon +49 30 48483-600

E-Mail [gvl@gvl.de](mailto:gvl@gvl.de)

Internet [www.gvl.de](http://www.gvl.de)

Hinweis: Die Gründung eines Labels ist nicht zwingend notwendig, wenn Sie Tonträger vervielfältigen möchten.

## Gestaltung des Trägers und der Einleger etc.

Die Träger sind mit folgenden Angaben zu versehen:

Alle Urheber- und Leistungsschutzrechte vorbehalten. Kein Verleih!

Keine unerlaubte Vervielfältigung, Vermietung, Aufführung, Sendung!

- ▣ Der Eindruck **GEMA** ist auf Etiketten, Trägern und Inlays anzubringen. Die GEMA stellt dazu eine grafische Vorlage (EPS, Adobe Illustrator) zum Download im Internet zur Verfügung:

[www.gema.de/musiknutzer](http://www.gema.de/musiknutzer)

Folgende Angaben müssen auf den Inlays oder Plattentaschen angebracht werden:

Titel der wiedergegebenen Werke, die Namen aller an den Werken beteiligten Urheber sowie ggf. der Bearbeiter und die Namen des / der Verlage/s. Sofern vorhanden: Bestell-/ Katalognummer, Label, Labelcode auf den Etiketten, Trägern, Inlays und Plattentaschen.

## Unterschrift(en) auf dem „Lizenzantrag Mitglieder-Eigenrepertoire“ ,

Mit ihrer Unterschrift auf dem „Lizenzantrag Mitglieder-Eigenrepertoire“ bestätigen der Auftraggeber bzw. die beteiligten Mitglieder und Verlage dieses Schreiben gelesen und anerkannt zu haben.

Ist der Unterzeichner des Lizenzantrages nicht identisch mit dem Auftraggeber der Tonträgerherstellung, so reichen Sie bitte die „Vollmacht für 3. Personen“ (gilt nicht für Zeitschriftenbeilagen) ausgefüllt und unterschrieben, zusammen mit dem Lizenzantrag, bei der GEMA ein.

GEMA

Direktion Vervielfältigungsrechte und Ausland VR/A

LIZ/VR Einzellizenznehmer

Rosenheimer Str. 11

81667 München

[www.gema.de](http://www.gema.de)